

## Vorlage-Nr. 14/928

öffentlich

**Datum:** 13.11.2015  
**Dienststelle:** LVR-Direktorin  
**Bearbeitung:** Herr Woltmann

**Ausschuss für Inklusion 30.11.2015 zur Kenntnis**

### Tagesordnungspunkt:

**Stand der Bewertung der Empfehlungen des Fachausschusses der Vereinten Nationen zur UN-Behindertenrechtskonvention im Rahmen der Staatenprüfung Deutschlands aus Sicht des LVR**

### Kenntnisnahme:

Der Stand der Bewertung der Empfehlungen des Fachausschusses der Vereinten Nationen zur UN-Behindertenrechtskonvention im Rahmen der Staatenprüfung Deutschlands aus Sicht des LVR unter besonderer Berücksichtigung des Gewaltschutzes für Frauen und Mädchen mit Behinderungen wird gemäß Vorlage Nr. 14/928 zur Kenntnis genommen.

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

## **Zusammenfassung:**

Ein Versuch in leichter Sprache:

Im April 2015 wurde Deutschland geprüft.

Das war die Frage: Haben Menschen mit Behinderungen in Deutschland die gleichen Rechte wie Menschen ohne Behinderungen?

Deutschland muss bis zum Jahr 2019 viele Antworten geben.

Diese Frage ist besonders wichtig: Wie schützen wir in Deutschland Frauen und Mädchen mit Behinderungen vor Gewalt?

Und viele Menschen mit Behinderungen leben oder arbeiten in einem Heim oder in einer Werkstatt.

Dann ist diese Frage besonders wichtig: Wie kann ich mich beschweren, wenn ich ungerecht behandelt werde?

Diese beiden Fragen muss Deutschland schon nächstes Jahr (2016) beantworten.

Darum reden wir jetzt beim LVR über die Antworten.

## **Begründung zur Vorlage Nr. 14/928:**

### **Stand der Bewertung der Empfehlungen des Fachausschusses der Vereinten Nationen zur UN-Behindertenrechtskonvention im Rahmen der Staatenprüfung Deutschlands aus Sicht des LVR**

Die Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zur ersten Staatenprüfung Deutschlands wurden gemäß Vorlage Nr. 14/567 mit einer ersten inhaltlichen Analyse der Monitoring-Stelle zur Kenntnis gegeben. Der erste umfassende Folgebericht der Bundesregierung zur Umsetzung der BRK in Deutschland wird als Grundlage für den nächsten Staatenprüfungszyklus (vgl. hierzu Vorlage Nr. 14/402) bis zum 24.03.2019 erwartet.

Alle 29 Empfehlungen der insgesamt 67 Bemerkungen, die der UN-Fachausschuss an den Vertragsstaat richtete, werden im LVR aktuell einer differenzierten Bewertung unterzogen. Dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen.

Der UN-Fachausschuss bat den Vertragsstaat im April 2015 ausdrücklich darum, „*innerhalb von 12 Monaten [...] Informationen über die Maßnahmen vorzulegen, die er getroffen hat, um die in der Ziffer 36 enthaltenen Ausschussempfehlungen umzusetzen*“ (Ziffer 63 der Abschließenden Bemerkungen; vgl. Vorlage Nr. 14/567).

Demnach ist schon bis April 2016 mit einer Information des UN-Fachausschusses durch die Bundesregierung bezüglich dieser Maßnahmen zur erwarten:

1. Aufstellung einer umfassenden, wirksamen und mit angemessenen Finanzmitteln ausgestatteten Strategie, um in allen öffentlichen und privaten Umfeldern den wirksamen Gewaltschutz für Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu gewährleisten.
2. Sicherstellung einer unabhängigen Überwachung von Einrichtungen und Programmen für Menschen mit Behinderungen sowie der unabhängigen Bearbeitung von Beschwerden in Einrichtungen.

Vor dem Hintergrund dieser engeren Zeitschiene wird in der Anlage dieser Begründung vorab das Ergebnis einer ersten LVR-internen Sichtung der Empfehlungen nach Ziffer 36 zur Kenntnis gebracht.

Für die weitere Diskussion und Bewertung im LVR bietet sich das in Vorlage Nr. 14/791 beschriebene sog. „Frauenstärkungsprogramm“ an, das über die Implementierung von Frauenbeauftragten in Einrichtungen hinausgeht. Im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen läuft bereits eine Bestandsaufnahme vorhandener Angebote. Die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming kooperiert hierfür mit der LVR-Anlaufstelle BRK.

Abschließende Bemerkung Ziffer 36  
zu Artikel 16 (Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch)

## Anlage zu Vorlage Nr. 14/928

**Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, eine umfassende, wirksame und mit angemessenen Finanzmitteln ausgestattete Strategie aufzustellen, um in allen öffentlichen und privaten Umfeldern den wirksamen Gewaltschutz für Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu gewährleisten.**

**Außerdem empfiehlt er dem Vertragsstaat, umgehend eine unabhängige Stelle/unabhängige Stellen nach Artikel 16 Abs. 3 zu schaffen oder zu bestimmen sowie die unabhängige Bearbeitung von Beschwerden in Einrichtungen sicherzustellen.**

Sicht der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming im Organisationsbereich der LVR-Direktorin (00.200) zu Satz 1

Der LVR hat sich schon frühzeitig mit der Themenstellung befasst.

- Eine Veranstaltung zum Thema „Prävention und Schutz vor Gewalt für Frauen mit Behinderung“, initiiert durch das Fachgremium Gender Mainstreaming im Dezernat 7, am 30.11.2012 war der Auftakt für besondere entsprechende Bemühungen.
- Aktuell unterstützt der LVR das bundesweite Projekt „Frauenbeauftragte in Einrichtungen. Eine Idee macht Schule“ durch die Beteiligung im Projektbeirat und konzeptionelle Überlegungen, wie die Ergebnisse in die Breite gebracht werden können, so z. B. in die Heilpädagogischen Netze oder die vom LVR geförderten Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe).
- Über den Ansatz der Implementierung von Frauenbeauftragten hinaus ist geplant, ein breiter angelegtes „Frauenstärkungsprogramm“ zu entwickeln. Es wird erhoben, was im Verbund Heilpädagogischer Hilfen bereits an Angeboten vorhanden ist, um dort lebende Frauen mit Behinderung zu stärken, und wie dies z.B. durch Selbstbehauptungstrainings, Wen Do-Kurse, Kontakt zu örtlichen Frauenberatungsstellen zu ergänzen wäre.
- Ein Konzept für einen „Frauenfachtag“ (Vorträge in leichter Sprache, Workshops etc.) ist für 2016/2017 geplant.

Sicht des LVR-Fachbereiches Landschaftsversammlung, Repräsentation und Beschwerden im Organisationsbereich der LVR-Direktorin (06) zu Satz 2

Forderung, unabhängige Überwachungsbehörde zu schaffen

Der LVR erbringt in seinen Heilpädagogischen Netzen (HPH), Kliniken, Schulen und der Jugendhilfe Rheinland (JHR) für Menschen mit seelischer, geistiger oder körperlicher Behinderung Hilfs- und Unterstützungsleistungen.

- Auf einer ersten Stufe erfolgt die Überwachung der Leistungserbringung in den Einrichtungen / in den wie Eigenbetrieben geführten Einrichtungen im Rahmen der Fachaufsicht durch die einzelnen Dezernate selbst.
- Darüber hinaus, in einer zweiten Stufe, unterliegen die Landschaftsverbände nach § 24 LVerbO der Aufsicht des Innenministeriums NW, für den staatlichen Bereich des Maßregelvollzugs der des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug.
- Legt man den Begriff „Behörde“ des Art. 16 BRK im Sinne von „Kontrollinstanz“ aus, so wird auch durch die politische Vertretung des LVR überwacht und sicher gestellt, dass es in seinem Aufgabenbereich nicht zu Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch von Menschen mit Behinderungen kommt.

Sicherstellung eines unabhängigen Beschwerde-Bearbeitungsverfahrens

In Bezug auf die seitens des LVR verantworteten Leistungen haben Bürgerinnen und Bürger bereits heute die Wahl unter einer Vielzahl von Beschwerdemöglichkeiten.

Das Zentrale Beschwerdemanagement wurde für die Bürgerinnen bzw. Bürger sowie interne und externe Kundschaft, die Geschäftspartnerinnen und -partner und sonstige Dritte eingerichtet. Sie haben die Möglichkeit, sich mit ihren Anregungen, Beschwerden oder der Äußerung von Lob (Eingaben) unmittelbar an die LVR-Verwaltung zu wenden.

Ansprechpartnerinnen- bzw. -partner sind hier die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter vor Ort, die Geschäftsstelle oder ein Mitglied des Verwaltungsvorstandes persönlich. Zudem können sie sich - soweit es sich nicht um LVR-interne Kundenbeziehungen handelt - im Rahmen der Regelungen der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung auch schriftlich an die politische Vertretung des LVR wenden.

Vom sachlichen Geltungsbereich her gilt die Dienstanweisung für die Bearbeitung von Anregungen, Äußerungen von Lob, Beschwerden und Gegenvorstellungen, ausgenommen Dienstaufsichtsbeschwerden, formelle Rechtsbehelfe, prozessuale Beschwerden und Beschwerden nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), die von den zuständigen LVR-Fachbereichen bearbeitet werden. Ergänzend sind für den Bereich der LVR-Kliniken sowie der JHR sog. Ombudspersonen als unabhängige, die jeweiligen Ausschüsse unterstützenden Beschwerde-Anlaufstellen bestellt.

Bei Einführung des Zentralen Beschwerdemanagements (ZBM) hatte der Sozialausschuss bereits gefordert, das ZBM solle auch zugänglich gemacht werden für Menschen mit Behinderungen, die in externen Einrichtungen der Eingliederungshilfe betreut werden, also in Einrichtungen Dritter. Über die Umsetzung dieser Forderung wurde u.a. auch der Kommission Inklusion mit Vorlage 13/1303/1 berichtet.

Alle Kopfbögen des LVR wurden um den folgenden, positiv und bürgerfreundlich formulierten Hinweis ergänzt: *Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de)*

## Sicht des LVR-Dezernates Jugend

Grundsätzlich ist das LVR-Landesjugendamt für den Schutz von allen Kindern in Einrichtungen zuständig. Aufgrund von gewalttätigen Übergriffen in stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe hat der Gesetzgeber im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes eine Erweiterung des § 45 SGB VIII vorgenommen. So sind „zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten“ anzuwenden.

Geregelt über den § 45 ff SGB VIII sieht das Gesetz einen Erlaubnisvorbehalt für den Betrieb von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe vor. Durch die Vorabprüfung der Rahmenbedingungen und die Erteilung einer Betriebserlaubnis durch das LVR-Landesjugendamt wird der Schutz von Kindern und Jugendlichen sicher gestellt, da Träger bestimmte Mindestanforderungen erfüllen müssen. Sämtliche Vorkommnisse in Einrichtungen, die geeignet sind das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu gefährden, müssen dem Landesjugendamt gemeldet werden, damit dieses zum weiteren Schutz der Kinder tätig werden kann (§ 47 SGB VIII).

Das aktuelle Modellprojekt „Sichere Orte schaffen“ von Zartbitter e.V. in Köln, das durch die LVR-Kulturstiftung gefördert und vom LVR-Landesjugendamt fachlich begleitet wird, verfolgt die Ziele Entwicklung einer kindgerechten Broschüre speziell für Mädchen mit Behinderung, die Entwicklung einrichtungsbezogener Schutzkonzepte und Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürftigkeit von Mädchen mit

Behinderungen bei der Fortbildungsplanung.

## Sicht des LVR-Dezernates Soziales

### Herausforderungen/Problemanzeige bezogen auf den LVR

Experten gehen davon aus, dass das Risiko sexuelle Gewalt zu erleben von Menschen mit Behinderungen, die in einer stationären Wohn-einrichtung leben, doppelt so hoch ist, wie das nicht behinderter Frauen. Laut einer Studie der Universität Bielefeld für das Bundesfami-lienministerium im Jahr 2011

- „haben Frauen mit Behinderungen ein stark erhöhtes Risiko, Opfer von Gewalt zu werden: Mit 58 bis 75 Prozent haben fast doppelt so viele Frauen im Erwachsenenalter körperliche Gewalt erlebt als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt (mit 35 Prozent).
- Waren die Frauen Befragung von sexueller Gewalt im Erwachsenenleben etwa zwei- bis dreimal häufiger betroffen als der weibliche Bevölkerungsdurchschnitt (21-44 Prozent versus 13 Prozent).
- Tragen Gewalterfahrungen in Kindheit und Jugend maßgeblich zu späteren gesundheitlichen und psychischen Belastungen im Lebens-verlauf bei: Sexuelle Übergriffe in Kindheit und Jugend durch Erwachsene gaben 20 bis 34 Prozent der befragten Frauen an. Sie wa-ren damit etwa zwei – dreimal häufiger davon betroffen als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt (zehn Prozent).
- Haben psychische Gewalt und psychisch verletzende Handlungen in Kindheit und Jugend durch Eltern etwa 50 bis 60 Prozent der be-fragten Frauen erlebt (im Vergleich zu 36 Prozent der Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt).“

Dies bedeutet, in und durch Einrichtungen der Behindertenhilfe erleben Menschen mit Behinderungen – insbesondere Frauen - sexuali-sierte Gewalt/sexuellen Missbrauch, und dies unabhängig davon, ob sie in der eigenen Häuslichkeit oder in einer stationären Wohnein-richtung leben.

Entscheidend ist die Frage, wie geht der LVR als Leistungsträger, aber auch als Leistungserbringender und als Einrichtungsträger damit um? Vielfach wird das Thema sexualisierter Gewalt nicht oder nur wenig beachtet, vielen Einrichtungen fehlt es an Praxiswissen, wie sie Präventionsmaßnahmen und –konzepte wirksam einführen können und auch welche Schritte sie im Verdachtsfalle gehen können. Und auch die Menschen mit Behinderungen sind bisher meist darauf angewiesen, dass es die Mitarbeitenden von Diensten und Einrichtungen gut mit ihnen meinen. Wohin können sie sich wenden, wenn sie sexualisierte Gewalt erleben? Gibt es benannte Ansprech- oder Vertrau-enspersonen? Werden das Selbstvertrauen und die Selbstbehauptung der Menschen mit Behinderungen gestärkt?

Verfahrensvorschlag

Das Dezernat Soziales erkennt das Thema des sexuellen Missbrauchs schutzbefohlener Erwachsener an. Schutz- und Präventionskonzepte werden als ein Qualitätskriterium der Leistungserbringung gesehen.

Das Dezernat Soziales regt die Entwicklung und Implementierung von Präventions- und Schutzkonzepten an. Bei der Erarbeitung einer neuen LPV (in Kooperation mit den Spitzenverbänden der FW) wird dies als zu erfüllendes Qualitätskriterium künftig eingefordert. Das Dezernat begleitet und unterstützt durch flankierende Maßnahmen (z.B. Fachveranstaltung, ggf. Etablierung AK-Schutz vor Missbrauch) diesen Prozess. Dezernat Soziales unterstützt – auch in finanzieller Hinsicht – die Entwicklung und Etablierung hierfür notwendiger Strukturen z.B. von Beratungsangeboten.